

Sammelbelehrung für neu-/wiedereingestellte Soldatinnen und Soldaten

Belehrung über die straf- und dienstrechtlichen Folgen des Verwendens von Propagandamitteln rechtsextremer Organisationen, sowie rechtsradikale Betätigung im Bereich der Bw gem. A2-2630/0-0-2 Nr. 156

Es ist untersagt, Tonträger (z. B. Schallplatten, Musikkassetten, CD), Handys, Smartphones oder sonstige Bildträger (z. B. Bilder, Fotos, Filme, Video, CD), Datenträger (z. B. Disketten, CD, USB-Stick, mobile Festplatte), Schriften, Fahnen, Figuren, Abzeichen oder ähnliche Gegenstände in den Unterkunftsbereich bzw. den Bereich der militärischen Dienststelle auch nur vorübergehend einzubringen, die

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten,
- Kennzeichen oder Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen darstellen oder enthalten,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder sie beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern,
- Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Darüber hinaus ist es untersagt, Gegenstände und akustische und optische Darstellungen, die
- sich gegen die Bundeswehr richten,
- für eine politische Gruppe werben,
- geeignet sind, andere zu verunglimpfen oder in ihrem Ansehen herabzusetzen,
- das allgemeine Schamgefühl verletzen,

in dienstlichen Bereichen aufzuhängen, auszulegen oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Von den genannten Verboten sind Gegenstände ausgeschlossen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen^{18F19}. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Rechtsberaterin bzw. des Rechtsberaters und/oder des MAD.

Belehrung über das Verhalten bei Erkrankung außerhalb des Standortes (StO) gem. A2-2630/0-0-2 Anlage 2.11 u. Abschnitt 1.4.2

Bei auftretender Krankheit hat sich der Sdt umgehend bei der Kp zu melden. Diese Meldung muss zum Dienstbeginn im Geschäftszimmer seiner Einheit eingehen (telefonisch). Nach der Krankmeldung hat der Sdt die nächstgelegene Sanitätseinrichtung der Bw aufzusuchen, außer es handelt sich um einen Notfall/Unfall oder eine plötzliche schwere Erkrankung und eine Sanitätseinrichtung der Bw ist nicht zu erreichen. Nach dem Arztbesuch ist das Geschäftszimmer der eigenen Einheit sofort über den Sachstand zu informieren. Jeder Sdt muss dafür sorgen, dass eine schriftliche Bestätigung der untersuchenden Stelle die Kp umgehend erreicht und ihm weiterhin eine schriftliche Bestätigung in Form eines Krankenmeldescheins o.Ä. ausgestellt wird, die der Sdt bei seiner Stammeinheit persönlich abzugeben hat, sobald er wieder im Dienst ist.

Unfallbelehrung gem. BMVg AZ 39-85-02/22-00 i.V.m. AZ 39-85-02/22 VMBI S. 229

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich verpflichtet bin, alle Dienstunfälle, Arbeitsunfälle, sowie Privatunfälle mit ursächlicher Beteiligung Dritter, die zu Personenschaden oder Leistungen durch den Dienstherrn geführt haben, oder bei denen jenes nicht auszuschließen ist unverzüglich anzuzeigen. Aufgrund dieser Meldung wird die Bw den Forderungsübergang prüfen und eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten geltend machen. Des Weiteren wurde ich belehrt, dass jeder Kontakt mit Zecken angezeigt und ärztlich dokumentiert werden muss, um bei ggf. später auftretenden Erkrankungen den Anspruch auf Leistungen durch den Dienstherrn zu wahren.

Belehrung über Trunkenheit am Steuer gem. A-2160/6 Abschnitt 1.28 WDO/WBO

Ein Sdt, der unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug (Kfz) führt, gefährdet in unverantwortlicher Weise Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt sich selbst. Bei Benutzung eines Dienst-Kfz setzt er leichtfertig Eigentum und Vermögen des Dienstherrn aufs Spiel.

Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind schwerwiegende, mit Geldstrafe oder sogar mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten (§ 316 u § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 u 3 StGB). Sie haben zudem i.d.R. die Entziehung des zivilen Führerscheines und des Führerscheines der Bw, sowie die Entziehung der Fahrberechtigung mit langdauernder Sperre für die Wiedererteilung zur Folge. Auf die Meldepflicht von Kraffahrern, die Inhaber einer Fahrerlaubnis der Bw sind, nach ZR A2-1050/10-0-20 Nr. 801 wird hingewiesen.

Sammelbelehrung für neu-/wiedereingestellte Soldatinnen und Soldaten

Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind zudem Dienstvergehen, weil ein Sdt mit einem solchen Verhalten in und außer Dienst nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Dienst oder seine dienstliche Stellung erfordert (§ 17 SG). In allen Fällen der Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind, die BS und SaZ mit Vorgesetztendienstgrad betreffen, hat die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um Vorermittlungen nach § 92 Abs. 1 WDO zu ersuchen.

Belehrung über das erste Schießen A2-2090/0-0-1 Nr. 702 u. Anlage 22.4

Der Soldat wird über die Schießordnung, Sicherheitsbestimmungen sowie über § 19 WStG Ungehorsam, § 42 WStG Unwahre dienstliche Meldung und § 267 Urkundenfälschung belehrt. Die Schießordnung regelt den formalen Ablauf des Schul-/Wach- und Gefechtsschießens. Die Sicherheitsbestimmungen behandeln die Themen Schießen mit Handwaffen, das Tragen von Gehörschutz, Umgang mit Munition usw., welches in Unterrichten behandelt wird.

Einhandtaschenmesser/ Kampfmesser gem. §42a Waffengesetz

Das Einhandtaschenmesser und das Kampfmesser stellen Waffen im Sinne des Waffengesetzes dar. Für die dienstliche Nutzung besteht für die Bw eine Ausnahmegenehmigung, die sich jedoch nicht auf die Freizeit des Sdt erstreckt. Sie werden hiermit darüber belehrt, dass Sie die o.g. Messer in Ihrer Freizeit und bei Fahrten vom/ zum Dienst nicht mitführen dürfen. Zuwiderhandlungen stellen ein Dienstvergehen und eine Straftat im Sinne des Waffengesetzes dar.

Auslandsrankenversicherung gem. A2-2630/0-0-2 Anlage 2.11 Punkt 5

Die notwendigen Kosten einer Behandlung während eines privaten Aufenthaltes im Ausland werden nur bis zur Höhe der Bundesmittel übernommen, wie sie bei einer Erkrankung im Inland entstanden wären. Sie werden deshalb eindringlich darauf hingewiesen, dass vor jeden privaten Auslandsaufenthalt eine entsprechende Auslandsrankenversicherung abgeschlossen werden sollte.

Umgang mit Ausweispapieren gem. A-1480/5 Abschnitt 5.2

Jeder Sdt erhält verschiedene Ausweise und Berechtigungsausweise. Er ist verpflichtet, sorgsam damit umzugehen, vor allem vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verlust hat umgehende Meldung an den Disziplinarvorgesetzten zu erfolgen.

Änderungen persönlicher Verhältnisse gem. A1-1380/2-5000 Nr. 303 – Operative Vorgaben für das Personelle Meldewesen

Der Sdt ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Umzug, Abnahme der Fahrerlaubnis usw. umgehend dem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Bewerbung und Dienstantritt.

Persönliche Ausrüstung/Waffen gem. A2-2630/0-0-2 Nr. 167

Jede Soldatin und jeder Soldat hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Bekleidung und persönlichen Ausrüstung selbst zu sorgen. Sie/er hat die einfachen Erhaltungsarbeiten (Pflege) vorzunehmen und sich um erforderliche Instandsetzungen zu kümmern. Stark verschmutzte Bekleidung und persönliche Ausrüstung sind außerhalb der Stuben in den dafür vorgesehenen Räumen oder im Freien zu reinigen. Aus dienstlichen Gründen kann Soldatinnen und Soldaten befohlen werden, die persönliche Ausrüstung und die Handwaffen anderer Soldatinnen und Soldaten während der Dienstzeit zu reinigen.

Sexuelle Selbstbestimmung gem. AGG, A-1440/2 – Abschnitt 4.4 u. A2160/6 WDO/WBO Abschnitt 1.46

Seit einigen Jahren leisten auch Frauen Dienst bei der Bw. Dieses hat sich bewährt. Für ein reibungsloses Funktionieren der Zusammenarbeit, sowie Unterbringung, Hygiene etc. ist gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme erforderlich. Verstöße gegen diese Ordnung, wie z.B. unangemessene Bemerkungen oder Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung werden disziplinar geahndet.

Alkoholmissbrauch

Sammelbelehrung für neu-/wiedereingestellte Soldatinnen und Soldaten

Während des Dienstes und der Dienstunterbrechungen ist der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der bzw. des Disziplinarvorgesetzten. Die Vermeidung von Alkoholmissbrauch in der militärischen Gemeinschaft ist Aufgabe aller Vorgesetzten. Richtlinien über das Verhalten gegenüber betrunkenen/berauschten Soldatinnen und Soldaten, Hinweise für Vorgesetzte und Maßnahmen im Rahmen der Kameradenhilfe sind in einer Richtlinie (Anlage 2.14) sowie einer Zentralverfügung 23F24 zusammengefasst.

Umweltschutz

Jeder Sdt muss auch während des Dienstes seiner Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt gerecht werden. Dazu gehört u.a. das Löschen der Beleuchtung beim Verlassen der Stube, das Regulieren der Heizung auf ein Mindestmaß und das Schließen der Fenster. Zur Abfallvermeidung gehören das Sortieren des Mülls und das umweltgerechte Entsorgen.

Nichtraucherschutz gem. A2-2630/0-0-2 Nr. 153

In dienstlichen Unterkünften besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Es existieren keine Raucherstuben- oder -räume.

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist es grundsätzlich untersagt, Zuwendungen jeder Art in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit anzunehmen (§ 71 BBG, § 19 SG, § 3 Abs. 2 TVöD). Angehörige der Bw haben deshalb von sich aus grundsätzlich jede Zuwendung abzulehnen. Die Annahme eines Vorteils bedarf, unabhängig von dessen Höhe, einer besonderen Genehmigung. Hierunter ist jede Art von Vorteil zu verstehen, auf den der Angehörige der Bw keinen Rechtsanspruch hat. Auch die mittelbare Gewährung von Vorteilen, z.B. über Familienangehörige, Vereine, etc. fällt unter das Annahmeverbot.

Die Annahme einer Zuwendung liegt bereits schon dann vor, wenn ein privates oder dienstliches Be- oder Ausnutzen des Vorteils erfolgt. Hierzu zählt auch eine Spende oder Weitergabe z.B. an gemeinnützige Einrichtungen o.ä. Auf das Vorliegen einer Bereicherungsabsicht kommt es nicht an. Ein Vorteil ist bereits dann schon amtsbezogen, wenn für den Geber das vom Bw-Angehörigen generell wahrgenommene oder künftig wahrzunehmende Amt maßgebend ist. Hierzu ist es nicht notwendig, dass die Zuwendung aufgrund einer konkret zu erwartenden Amtshandlung oder dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

Belehrung über das Einstellen von Bildern, Videos oder sonstigen Medien mit Bezug zur Bundeswehr im Internet

Vermeintlich werden in spezialisierten Internet-Portalen (YouTube, Facebook, myvideo etc.) Videos aus dem Bereich der Bw veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um vermeintlich lustige und überzeichnete Szenen aus dem Dienstbetrieb oder der dienstfreien Zeit.

Vereinzelt zeigen diese Videos Handlungen und Situationen, die sowohl auf Grund der bloßen Einstellung ins Internet, als auch wegen der dargestellten Handlungen den Verdacht von Dienstvergehen oder Straftaten nahe legen. Gemäß § 23 Abs. 1 SG begeht der Sdt ein Dienstvergehen, wenn er gegen seine soldatischen Pflichten verstößt.

Sie werden hiermit belehrt, dass die Konsequenzen solcher Pflichtverletzungen von erzieherischen Maßnahmen bis zu gerichtlichen Disziplinarverfahren reichen. Strafrechtlich relevante Angelegenheiten werden an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Anfertigen, Verbreiten, die Weitergabe an Dritte und das Einstellen dieses Materials in das Internet ist verboten!

Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Durchführungsbestimmungen zum BDSG und der § 29 SG regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten. Aufgrund Ihrer Bewerbung und Einstellung werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden nur im Rahmen der Zweckbestimmung Ihrer zukünftigen oder bestehenden Dienstverhältnisse oder Wehrpflichtverhältnisse genutzt.

Die Daten aus der ärztlichen Annahmeuntersuchung sind ausschließlich dem ärztlichen Dienst der Bw zugänglich. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis.

Unterrichtung betroffener Soldaten zur AusbPassDB SK

Sammelbelehrung für neu-/wiedereingestellte Soldatinnen und Soldaten

Dieses Dokument dient der Unterrichtung über die Art, den Zweck und die Auskunftsrechte in Bezug auf die erhobenen Daten in der AusbPassDB SK.

Art der erhobenen Daten

- Daten zur Identifizierung der betroffenen Person (z.B. DstGrd, Name, Vorname, PK)
- Sportliche Leistungen (z.B. Sportabzeichen, BFT)
- Kraffahrausbildung
- Waffen- und Schießausbildung
- Sanitätsausbildung
- Einsatzvorbereitende Ausbildung

Zweck der Datenerhebung

- Dient der einheitlichen Erfassung und Darstellung des individuellen Ausbildungsstandes aller Angehörigen einer Einheit/Dienststelle.

Auskunftsrecht

- jeder erfasste Soldat hat Anspruch auf umfassende Informationen bezüglich der zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten.
- Auf Antrag ist eine Gesamtübersicht aller über ihn in der AusbPassDB SK gespeicherten Daten (sog. Datennachweis) als Ausdruck auszuhändigen.

Belehrung über § 56 Abs. 4 SG:

Nach § 56 Abs. 4 Satz 1 SG muss ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er

1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt (z.B. bei einer Entlassung wegen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer),
2. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 SG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
3. nach § 55 Abs. 5 SG entlassen worden ist,
4. seine Rechtsstellung verloren hat oder
5. durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt worden ist.

Nach § 56 Abs. 4 Satz 3 SG kann auf die Erstattung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

Belehrung Marsch/Hitze-/Kälteschäden:

Ich wurde über die Merkmale zur Verhütung von und Verhalten bei Hitze- und Kälteschäden belehrt und habe eine Ausfertigung gem. A2-226/0-0-4710 Anlage 27.19 erhalten.

Belehrung Verpflegungskarte gem. C2-1910/0-0-19 Nr. 401-402, 411-412

401. Die Chipkarten werden gegen Unterschrift auf einem Ausgabebeleg mit einem Merkblatt (Anlage 12.4) beim Rechnungsführer bzw. bei der Rechnungsführerin (Refü) ausgegeben. Sie sind nur durch den Empfänger zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig und kann disziplinar- oder strafrechtliche Folgen haben.

Die Ausgabebelege sind bis zur Versetzung oder zum Ausscheiden aus dem Dienst im Teilbereich Kostenabrechnung/Standortservice aufzubewahren.

402. Jeder Empfänger bzw. jede Empfängerin, der bzw. die eine Chipkarte erhält, quittiert mit seiner bzw. ihrer Unterschrift den Erhalt einer Einwilligungserklärung/Merkblatt (Anlage 12.4).

411. Die Chipkarte der Personengruppe B – grün – ist für SaZ, BS, RDL und zivile Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen vorgesehen. Diese müssen grundsätzlich vor Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ihre Chipkarte am Aufwerteautomaten gegen Bargeld (Stückelung 5 €, 10 €, 20 € und 50 €) aufladen und erhalten den entsprechenden Betrag für das in Anspruch genommene Frühstück, Mittagessen bzw. Abendessen bei Anlegen der Chipkarte an den Leser abgebucht.

Sammelbelehrung für neu-/wiedereingestellte Soldatinnen und Soldaten

412. Sind VpflTIn berechtigt, die Verpflegung zum Teilwertansatz in Anspruch zu nehmen, melden sie sich am Kassenplatz, damit der entsprechende Betrag abgebucht wird.

Über die o.g. Inhalte wurde ich heute schriftlich belehrt. Ich habe eine Ausfertigung der Belehrungstexte erhalten.

Dienstgrad

Name, Vorname

Datum

Unterschrift

2.12 Belehrung über den Missbrauch von Betäubungsmitteln

Dienststelle

3./PzGrenBtl 33

Ort, Datum

NRÜ,

Belehrung

gemäß der ZR A2-2630/0-0-2 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Nr. 503, Abs. 2 über den Missbrauch von Betäubungsmitteln

1. Strafrechtliche Folgen

Soldatinnen und Soldaten machen sich nach dem Betäubungsmittelgesetz unter anderem strafbar, wenn sie unbefugt Betäubungsmittel herstellen, erwerben, besitzen, veräußern oder abgeben. Zu den Betäubungsmitteln gehören auch sogenannte „weiche“ Drogen, wie Haschisch und Marihuana sowie aufputschende Drogen, z.B. Ecstasy. Bei Zuwiderhandlung sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Fälle des Missbrauchs von Betäubungsmitteln sind von den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

2. Disziplinare Folgen

Sowohl der unbefugte Besitz **als auch der Konsum** von Betäubungsmitteln innerhalb und außerhalb des Dienstes verstoßen gegen das Verbot der ZR A2-2630/0-0-2, Nr. 173. Dieses betrifft jede Art illegaler Drogen und gilt auch, soweit es sich um erstmaligen oder geringfügigen Konsum handelt. Als Dienstvergehen wird ein derartiges Fehlverhalten regelmäßig mit Disziplinararrest geahndet, soweit nicht die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens in Betracht kommt.

3. Dienstrechtliche Folgen

Der Missbrauch von Betäubungsmitteln kann während des Freiwilligen Wehrdienstes zur Entlassung führen. Während der Probezeit, d.h. während der ersten sechs Monate, können Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) zum 15. oder zum Letzten eines Monats nach § 58 h Abs. 2 des Soldatengesetzes (SG) entlassen werden. Für die Dauer des gesamten Freiwilligen Wehrdienstes kann die Entlassung bzw. ein Ausschluss von der Dienstleistung auch auf § 58 h Abs. 1 i.V.m. §§ 75, 76 SG gestützt werden. Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit kann der Betäubungsmittelmissbrauch in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis – zu einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG führen.

Ich (Dienstgrad, Name, Vorname, PK)

habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung der Belehrung habe ich erhalten.

Unterschrift

Verteiler

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | 1. Grundakte |
| <input type="checkbox"/> | 2. Nebenakte |
| <input type="checkbox"/> | 3. Soldatin/Soldat |

Der Vordruck zur Belehrung ist in der Formulardatenbank der Bundeswehr (Bw/3475) verfügbar.

172. Der Missbrauch von Betäubungsmitteln stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit dar und kann die psychische und physische Einsatzbereitschaft der betroffenen Soldatinnen und Soldaten beeinträchtigen. Bereits der erstmalige und geringfügige Konsum „weicher“ Drogen wie Haschisch oder Marihuana kann nicht vorhersehbare Wirkungen haben. Selbst nach einem symptomfreien Intervall von mehreren Tagen kann es zu einem Wiederaufflammen des Rausches kommen. In diesem Zustand sind unkontrollierte Reaktionen nicht auszuschließen. Auch aufputschende und scheinbar leistungsfördernde Drogen, wie z. B. Ecstasy, bergen ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Gesundheit und können zu gravierenden Persönlichkeitsveränderungen führen. Daher ist der unbefugte Besitz und/oder Konsum von Betäubungsmitteln für Soldatinnen und Soldaten im und außer Dienst verboten. Stets hat die/der nächste Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt disziplinar zu würdigen²⁵.

173. Der Missbrauch von Betäubungsmitteln kann bei freiwilligen Wehrdienst Leistenden und bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zur fristlosen Entlassung führen. Die dienstrechtlichen und disziplinareren Folgen ergeben sich aus der Belehrung über den Missbrauch von Betäubungsmitteln (Anlage 2.12). Darüber hinaus begehen Soldatinnen bzw. Soldaten eine unter Umständen mit Freiheitsentzug bedrohte Straftat, wenn sie unbefugt Betäubungsmittel herstellen, erwerben, besitzen, veräußern oder abgeben (§§ 29-30a des Betäubungsmittelgesetzes), sodass der Vorfall an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist (§ 33 Abs. 3 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung – Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6, Abschnitt 1.9).

174. Im Rahmen der notwendigen Drogenprävention sind Soldatinnen und Soldaten innerhalb der ersten Wochen nach Dienst Eintritt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Truppenärzten über die Gefahren des Betäubungsmittelmissbrauchs aufzuklären. Über die straf-, disziplinar und dienstrechtlichen Folgen sind sie aktenkundig zu belehren (Anlage 7.12). Konsumenten von Betäubungsmitteln sind der zuständigen Truppenärztin bzw. dem zuständigen Truppenarzt vorzustellen.

Belehrung über die Folgen bei
Eigenmächtiger Abwesenheit und Fahnenflucht gem. A-2160/6 WDO/WBO Abschnitt 1.14

1. Begriffsdefinition:

Den Straftatbestand der Eigenmächtigen Abwesenheit (§ 15 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist.

Den Straftatbestand der Fahnenflucht (§ 16 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen.

2. Disziplinarrechtliche Folgen:

Nach dem Soldatengesetz begeht der Soldat ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig, seine Pflichten verletzt. Die Teilnahme am befohlenen Dienst ist Teil der Grundpflicht des Soldaten (§ 7 SG) und zählt zu den Elementar- und Kernpflichten des Soldaten.

Jedes schuldhaftes Fernbleiben oder unerlaubtes verlassen des Dienstes stellt deshalb bereits ein schwerwiegendes Dienstvergehen dar.

Die Wehrstraftaten „Eigenmächtige Abwesenheit“ und „Fahnenflucht“ sind besonders schwere Dienstvergehen, die der Gesetzgeber zusätzlich unter Strafe, die schärfste staatliche Sanktion, gestellt hat.

Grundsätzlich sind deshalb „Eigenmächtige Abwesenheit“ und „Fahnenflucht“ so schwerwiegende Dienstvergehen, dass bereits im ersten Fall grundsätzlich die disziplinarische Ahndung mit einem Disziplinararrest geboten ist.

Zusätzlich ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte gehalten, bereits die erste „Eigenmächtige Abwesenheit“ an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. „Fahnenflucht“ und wiederholte „Eigenmächtige Abwesenheit“ sind ausnahmslos abzugeben.

3. Strafrechtliche Folgen:

Die Abgabe einer „Eigenmächtigen Abwesenheit“ oder einer „Fahnenflucht“ führt regelmäßig zu einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Im Wehrstrafgesetz ist für die „Eigenmächtige Abwesenheit“ eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, für eine Fahnenflucht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorgesehen.

Kommt es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung und wird dieses Urteil rechtskräftig, so gilt der Soldat als vorbestraft. Die Vorstrafe wird im Bundeszentralregister aufgenommen. Ein im Rahmen einer Bewerbung beizufügendes so genanntes Polizeiliches Führungszeugnis weist diese Strafe aus.

4. Auswirkungen auf die Dienstzeit:

Jeder volle Kalendertag, den der Soldat schuldhaft und unerlaubt seiner Einheit ferngeblieben ist und jeder Tag, an dem unerlaubt und schuldhaft der gesamte Tagesdienst versäumt wurde, ist nachzudienen.

Die diesbezüglich zwingend zu erlassene Nachdienverfügung führt dazu, dass sich der Entlassungszeitpunkt um die Dauer des Nachdienens verschiebt.

5. Mögliche Folgen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses:

Nachzudienende Tage, die dem Entlassungszeitpunkt des Grundwehrdienstleistenden verschieben, können diesen gegenüber seinem Arbeitgeber und seinem sozialen Umfeld in Erklärungszwang bringen.

Die Eintragung einer Vorstrafe im so genannten Polizeilichen Führungszeugnis können nachteilige Auswirkungen auf Bewerbungen allgemein und die Einstellung in den Öffentlichen Dienst im Besonderen haben.

Ich habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung habe ich erhalten.

NRÜ, _____
(Ort, Datum, Name, Vorname, PK, , Unterschrift)

Verteiler:

Grundakte
Nebenakte
Soldat/IN

Aktenkundige Belehrung

- Bezug:
1. ZDv A-1400/12 Nebentätigkeiten
 2. ZDv A-2100/19 Verbot Handel- und Gewerbe
 3. §§ 12, 17, 20, 23, 55 Soldatengesetz
 4. ZDv A-1340/49 Nr. 246

| DstGrd | Name, Vorname | PK |
|--------|---------------|----|
|--------|---------------|----|

wurde heute über die nachstehende Rechtslage hinsichtlich

- der Ausübung von Nebentätigkeiten und
- der Teilnahme an Existenzgründungsprogrammen oder entsprechenden Ausbildungsprogrammen von Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften, die unter anderem eine Traineeausbildung zur selbständigen Finanzdienstleisterin/ zum selbständigen Finanzdienstleister bzw. Versicherungsvermittlerin/ Versicherungsvermittler (IHK) beinhalten,

wie folgt belehrt:

1. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit grundsätzlich der **vorherigen Genehmigung** ihrer zuständigen Disziplinarvorgesetzten, die mindestens die Disziplinalgewalt einer Bataillonskommandeurin bzw. eines Bataillonskommandeurs haben. An den Universitäten der Bundeswehr sind dies die Leiterinnen oder Leiter der Studierendenfachbereiche.

Eine entgeltliche und genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte auch die Tätigkeit als sogenannter „Vertrauensmitarbeiter“ oder „Tippgeber / Empfehlungsgeber für gelegentliche Interessentenzuführungen“ an Finanzdienstleister.

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- b.) Die Ausübung der Nebentätigkeit kann die Soldatin oder den Soldaten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen oder kann dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein.

Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten liegt beispielsweise dann vor, wenn die beabsichtigte Nebentätigkeit das Anwerben von Kameradinnen und Kameraden für Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte oder Geschäftsanbahnungsgespräche **in Liegenschaften des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung** beinhaltet. Auf die Regelung der ZDV A – 2100/19, wonach Gewerbeausübung in Bundeswehrliegenschaften generell untersagt ist, wird insoweit hingewiesen. Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten kann sich auch aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten wie etwa die Verschwiegenheitspflicht ergeben. Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Nutzung dienstlich bekannt gewordener personenbezogener Informationen von Kameradinnen und Kameraden für eine Nebentätigkeit aus. Darüber hinaus liegt speziell bei der Nebentätigkeit für Finanzdienstleister ein Versagungsgrund vor, wenn durch die Ausübung der

(vermittelnden) Nebentätigkeit entweder in der Öffentlichkeit und/oder bei Mitbewerbern die Objektivität oder Neutralität des Dienstherrn in Frage gestellt und der Eindruck erweckt wird, der Dienstherr stünde zu einzelnen Dienstleistern in Geschäftsbeziehungen oder anderweitig in Verbindung.

- c.) Die Nebentätigkeit ist wegen gewerbsmäßiger Dienst- und Arbeitsleistung oder sonst nach Art und Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes anzusehen.

Nach den Erfahrungen mit Nebentätigkeiten der Soldatinnen und Soldaten im Bereich der Beratung / Empfehlungsgabe und der Vermittlung von Finanz- und Versicherungsprodukten begründet eine solche auf Provisionserzielung ausgerichtete Tätigkeit die ernsthafte Besorgnis, dass durch den zu erwartenden Arbeitsaufwand und das Gewinnerzielungsstreben der Einzelnen der Studienerfolg gefährdet bzw. das Studienziel nicht erreicht wird und die Tätigkeit nach Art und Umfang als Zweitberuf zu werten ist. Das gilt insbesondere für solche Unternehmen, deren Struktur in einem auf einem „Pyramidensystem“ beruhenden Gefüge angelegt ist, sprich der Fokus auch auf dem Anwerben von weiteren Mitarbeitern / Tippgebern liegt.

2. Die **Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit** stellt nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte ein nicht leicht zu nehmendes Dienstvergehen nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2, 20 Absatz 1 SG dar.

Mögliche Konsequenzen:

- a.) Bei schweren Fällen der Missachtung der vorbenannten Rechtslage:
- Feststellung der charakterlichen Nichteignung nach § 55 Absatz 4 SG mit der Folge der Entlassung ohne weiteren finanziellen Ansprüche gegen den Dienstherrn nach Ausscheiden.
 - Fristlose Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr.
- b.) Einleitung und Führen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme (Kürzung der Dienstbezüge bis – in besonders schwerwiegenden Fällen – zur Verhängung der Höchstmaßnahme, der Entfernung aus dem Dienstverhältnis).
- c.) In jedem Fall disziplinar Ermittlungen durch die zuständige Disziplinarvorgesetzte bzw. den zuständigen Disziplinarvorgesetzten – ggf. in minder schweren Fällen auch die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme.

Dabei wird auf das allgemeine Förderungsverbot während laufender disziplinarer Ermittlungen nach Nummer 246 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/49 (Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten) hingewiesen.

In Bezug auf die Tätigkeit für Finanzdienstleister und Versicherungsgesellschaften wird darauf hingewiesen, dass **unabhängig von der Qualität** der beworbenen Produkte, der Werbungsversuch von Kameradinnen und Kameraden in den meisten Fällen nicht auf kameradschaftlicher gut gemeinter Hilfestellung basiert, sondern im Schwerpunkt eindeutig unter Ausnutzung des kameradschaftlichen Vertrauensverhältnisses eigennützige **finanzielle Bereicherungsabsichten** verfolgt.

Vorstehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen und in einer Ausfertigung erhalten. Das dahingehende Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

NRÜ,

Ort, Datum

Unterschrift